



Brüssel, den 20. April 2023  
(OR. en)

8441/23

SOC 252  
EMPL 177  
SAN 195

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Frankreich, Kroatien, Polen und Slowenien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)  
– Annahme

1. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 28. März 2023 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ernannt<sup>1</sup>. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
2. Gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4.

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).

<sup>2</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

3. Das Ratssekretariat hat von Frankreich, Kroatien, Polen und Slowenien Kandidatenvorschläge (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) für den neuen Verwaltungsrat erhalten (siehe Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung in Dokument 8383/23).
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der EU-OSHA (Frankreich, Kroatien, Polen und Slowenien) in der Fassung des Dokuments 8383/23 als A-Punkt annimmt und
  - b) beschließt, den Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.